

Baugrunduntersuchung  
Altlastenerkundung und -sanierung  
Flächenrecycling  
Gebäuderückbau  
Wasserschließung  
Geologie und Hydrogeologie  
Deponietechnik  
Geothermie  
SiGe und TRGS 524 Koordinatoren  
Geotechnik - Baugrundlabor  
GIS

ROOS GEO CONSULT

Beratende Ingenieure  
und Geologen BdG

Sachverständige nach § 18 BBodSchG  
Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG



DEUTSCHES  
AKKREDITIERUNGSSYSTEM  
PRÜFWESEN GMBH  
DGA-PL-4021.01



Innopark Kitzingen GmbH

Steinweg 24

97318 Kitzingen

21.05.2014

AZ: 14020-br01a-bre

### **Projekt Nr.: 14020-AL Bebauungsplan Klosterforst**

- **Gutachterliche Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. V. 100 „Klosterforst“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V. 100 „Klosterforst“ baten Sie uns um eine gutachterliche Stellungnahme. Dieser Bitte kommen wir mit diesem Schreiben nach.

Beabsichtigt ist, auf der Flurnummer 5/7 der Gemarkung Klosterforst, östlich der Staatsstraße 2271, ein Sondergebiet für Lager auszuweisen. Hierbei handelt es sich um ein ehemaliges US-zeitliches Munitionslager. Die südwestlich gelegene Flurnummer 5/8 soll dabei als private Verkehrsfläche als Zufahrt zum geplanten Lagerbereich von der Staatsstraße 2271 aus dienen. Die beigelegten Anlagen 1 und 2 enthalten einen Übersichtslageplan sowie einen Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans.

Unter anderen für die hier behandelten Flurnummern wurde im Jahre 2008 durch Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover, eine Historisch-genetische Rekonstruktion („Historisch-genetische Rekonstruktion US-Panzerübungsplatz Kitzingen Großlangheim und Liegenschaften Klosterforst“, LgNR. 635 836) angefertigt. Des Weiteren können per Web Map Service des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BlfD) Daten zu Bodendenkmälern abgefragt werden.



Die Lage eines auf der B-Plan-Fläche befindlichen Bodendenkmals kann Anlage 3 entnommen werden.

Im Folgenden möchten wir, nach thematischen Inhalten geordnet, Stellung zum Entwurf des B-Plans aus fachgutachterlicher Sicht beziehen:

### 1. Bisherige Nutzungen

Die Historisch-genetische Rekonstruktion weist entlang der Flurnummer 5/8 eine durch die deutsche Wehrmacht erstellte und genutzte Flugzeugrollbahn aus, die mit dem damaligen südlich gelegenen Fliegerhorst Kitzingen verbunden war. Es handelt sich hierbei somit um eine Flugplatzerweiterungsfläche.

Entlang des Rollwegs waren Flugzeugstellplätze angelegt. Das Munitionslager existierte damals noch nicht. Ein entsprechender Lageplan der Einrichtungen der Wehrmacht vor dem Hintergrund eines aktuellen Luftbildes kann der Anlage 4.1 entnommen werden.

Im Rahmen der Nachnutzung des Geländes durch die US-Streitkräfte wurde die Munitionsniederlage mit Munitionsbunkern angelegt. Als Zufahrt zu dieser diente der ehemalige Flugzeugrollweg. An der Zufahrt zur Munitionsniederlage bestand ein Wachhaus sowie eine Halle, deren Funktion unbekannt ist. Einen Überblick über die Nutzungseinrichtungen der US-Streitkräfte bietet Anlage 4.2.

Nach Abzug der Amerikaner wurde die Munitionsniederlage offen gelassen. Auf dem Gelände der ehemaligen Bunkeranlage bestand 2005 lockerer Baumbestand bzw. degradierte Vegetation / Sukzession. Entlang der Zufahrt von der Staatsstraße aus bestand und besteht Waldvegetation. Ein Überblick über die Nutzung im Jahr 2005 zeigt Anlage 4.3.

### 2. Kampfmittel

Aus den im vorangehenden Kapitel beschriebenen Nutzungen und Zeiträumen lässt sich bezüglich der B-Plan-Fläche grundsätzlich ein Kampfmittelverdacht ableiten. Zu Kriegszeiten entlang des Rollwegs abgestellte Flugzeuge wurden aus neben den Abstellpositionen befindlichen Klein-Munitionsniederlagen aufmunitioniert. Möglich sind somit nach Kriegsende verbliebene,



vergrabene Kampfmittel entlang der geplanten Zufahrt. Diese Kampfmittelverdachtsfläche ist in der beigelegten Anlage 4.4 als „KMVF 1“ bezeichnet.

Hinweise auf im Zuge der Bombardierung des südlich gelegenen Fliegerhorsts Kitzingen fehlgeleitete und blindgegangene Abwurfmunition werden in der Historisch-genetischen Rekonstruktion (HgR) nicht gegeben. Fehl- oder Notabwürfe von Bomben über dem Gebiet des B-Plans sind jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen.

Nördlich der ehemaligen Munitionsniederlage befindet sich eine US-zeitliche Infanterieübungsfläche. Diese Fläche ist in Anlage 4.4 als „KMVF 3“ bezeichnet. Der Bereich der Bunkeranlage wurde laut HgR zwischen Oktober 1980 und April 1981 im Zuge deren Errichtung beräumt. Der exakte Umgriff des beräumten Gebiets sowie die genaue Lage der damals festgestellten Befundstellen ist jedoch nicht bekannt, so dass hier vor Untergrundeingriffen eine detaillierte Recherche zum Umgriff der Beräumung bzw. eine Plausibilitätsüberprüfung stattfinden sollte.

Im Bereich der geplanten Zufahrt besteht für die versiegelten Bereiche kein konkreter Kampfmittelverdacht. In den unversiegelten Randbereichen der Zuwegung muss grundsätzlich mit vergrabenen Kampfmitteln gerechnet werden, es besteht hier ein diffuser Kampfmittelverdacht.

Da eine Nutzung als private Verkehrsfläche sowie als private Gewerbenutzung (Lager) vorgesehen ist, ist nicht von ungeplanten Eingriffen in den Untergrund auszugehen.

Insofern besteht kein direkter Maßnahmenzwang und der Weiternutzung der Bestandsstraßen steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Eingriffe in den Untergrund sollten jedoch im Bereich der Zufahrt abgesichert werden. Im Bereich der ehem. Bunkeranlage sollten Recherchen zum Umgriff der 1980/81 erfolgten Beräumung bzw. eine Plausibilitätsüberprüfung durchgeführt werden.

Aus gutachterlicher Sicht wird daher empfohlen, im unversiegelten Randbereich der Zufahrt alle künftigen Baumaßnahmen bzw. Eingriffe in den Untergrund mittels baubegleitender Fachaufsicht durch eine verantwortliche Person gemäß §19 SprengG durchzuführen. Im Bereich der Bunkeranlage sollten vor Baumaßnahmen Recherchen zum Umgriff der erfolgten Beräumung bzw. eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt werden.



### 3. Ordnungs- und Abfallrechtliche Betrachtung

Im Bereich der B-Plan-Fläche wurden durch die HgR keinerlei Kontaminationsverdachtsflächen ausgewiesen (vgl. Anlage 4.4). Die im B-Plan-Entwurf eingezeichneten KVF2 und 3 im Bereich der Zufahrt zur Bunkeranlage sind an dieser Stelle nicht reproduzierbar.

Plausibel erscheint die Angabe der HgR, dass Tropfverluste aus den Betankungen der zu Wehrmachtszeiten abgestellten Flugzeuge möglich sind. Aus fachgutachterlicher Sicht wird hier aufgrund der zu erwartenden Kleinmengen in Verbindung mit dem zwischenzeitlich vermutlich deutlich fortgeschrittenen Abbau der Schadstoffe kein Handlungsbedarf gesehen.

Sollten bei Baumaßnahmen wider Erwarten Auffüllungen oder organoleptisch auffällige Bereiche angetroffen werden, sei an dieser Stelle auf die etwaige abfallrechtliche Relevanz hingewiesen. In diesem Fall wird vorgeschlagen, unverzüglich eine ingenieurgeologische Begleitung der Maßnahmen hinzuzuziehen.

### 4. Bodendenkmäler

An der südlichen Grenze der geplanten Lagerfläche sowie unter dem östlichen Ende der Zufahrt zur Lagerfläche weist das BlfD ein Bodendenkmal aus (vgl. Anlage 3). Es handelt sich hierbei um einen Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung (Aktenummer D-6-6227-0043).

Die Zufahrten zum ehemaligen Munitionslager in der derzeitigen Form bestehen bereits seit den 1940er Jahren und sollen gemäß B-Plan-Entwurf nicht erweitert werden. Gemäß B-Plan-Entwurf sind Abgrabungen im Bereich des Bodendenkmals nicht zulässig. Aus diesem Grund bestehen hier aus gutachterlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Nutzung als Verkehrs- bzw. Lagerfläche.



5. Zusammenfassung

Nach Sichtung der durch die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover, erstellten Historisch-genetischen Rekonstruktion zum US-Übungsplatz Kitzingen-Großlangheim und Liegenschaften Klosterforst bestehen aus gutachterlicher Sicht keine Einwände gegenüber des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V. 100 „Klosterforst“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen